

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: an post.i2_19@bmdw.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 05. Oktober 2020

Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Passgesetz 1992 geändert werden – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorauszuschicken ist, dass wir die Bestrebungen des Bundes hinsichtlich der Digitalisierung unterstützen. Insbesondere begrüßen wir, dass darauf Bedacht genommen wird, dass die E-ID neben den Kernidentitätsdaten weitere Merkmale enthalten kann. Die E-ID könnte dadurch beispielsweise in Zukunft für den Nachweis der Ziviltechnikereigenschaft im elektronischen Verkehr genutzt werden.

Neben den Regelungen zur E-ID enthält das E-Government-Gesetz jedoch auch zentrale Bestimmungen zum elektronischen Verkehr.

Konkret wird in § 1a E-Government-Gesetz das Recht auf elektronischen Verkehr mit Gerichten und Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, festgeschrieben. Ziel ist es, gemäß den Erläuterungen, die elektronische Kommunikation zu forcieren. Hierzu wurde in § 25 Abs 1 E-GovG vorgesehen, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden, deren Einrichtung in Gesetzgebung Bundessache ist, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr mit Beteiligten schaffen.

Es wurden daraufhin zwar Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung von Unterlagen geschaffen, es wurde jedoch verabsäumt, auch das daran anknüpfende Verwaltungsverfahren an sich und die hierzu notwendigen organisatorischen Abläufe an die neue Art der Übermittlung anzupassen. Dies führt leider dazu, dass Zwischenschritte gesetzt werden müssen, welche die Abwicklung der Verwaltungsverfahren verlangsamen, wodurch diese auch teurer werden.

- Dies wird im Ergebnis dazu führen, dass sich die digitale Kommunikation nicht bzw. schwerer durchsetzen lassen wird und somit das erklärte Ziel nicht erreicht werden kann. Die Verfahrensökonomie wird dadurch keinesfalls verbessert.

Selbst wenn die Behörden das Problem erkannt haben und die Verfahrensabläufe entsprechend anpassen wollen, stoßen sie an Grenzen. Viele verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen verhindern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren schlichtweg. Die verfahrensrechtlichen Regelungen müssten also hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zur elektronischen Abwicklung überprüft und angepasst werden.

Als konkretes Beispiel möchten wir die in vielen Materiengesetzen (Wasserrechtsgesetz,...) geforderte Verpflichtung zur Auflage von Unterlagen in Behörden/Gemeinden zur allgemeinen bzw. öffentlichen Einsicht anführen. Diese Regelungen sind teilweise sehr detailliert ausgestaltet und verhindern eine Einsichtnahme in elektronischer Form. Werden die Unterlagen also auf Grundlage von § 1a EGovG elektronisch übermittelt, müssen diese umfangreichen Unterlagen erst gedruckt werden, um sie zur öffentlichen Einsicht auflegen zu können. Dies verursacht aufgrund der hohen Anzahl an Verfahren einen enormen Aufwand und verlangsamt die Abwicklung des Verfahrens erheblich.

Die elektronische Auflage von Unterlagen ist bisher nur gem § 9 UVP-G möglich.

Deshalb regen wir an, nach Vorbild des § 9 UVP-G mittels einer Bestimmung im AVG bzw. in den Materiengesetzen, eine elektronische Auflage von Unterlagen zu ermöglichen. Sofern es möglich ist, sollten außerdem verfahrensrechtliche Regelungen aus den Materiengesetzen in die Verwaltungsverfahrensgesetze übernommen werden.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Ausführungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident